

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00015 vom 2. März 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00015

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00015 du 2 mars 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00015 del 2 marzo 2000

Regeste

Abwassergebühr | Abwassergebühr (anwendbarer Gebührentarif) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1a), Verzicht auf 2. Schriftenwechsel (E. 1b) und Aktenbeizug (E. 1c). Verwaltungsgericht und Rekursinstanzen sind zur akzessorischen Normenkontrolle befugt, selbst wenn die generell-abstrakte Norm zuvor bereits Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens bildete (E.2). Zusammenfassung der Parteivorbringen (E. 3). Im Sinn einer Übergangsordnung rechtfertigt es sich, einen rechtswidrigen Klärgebührentarif bis zum Inkrafttreten einer gesetzeskonformen Neuregelung gleichwohl anzuwenden, wenn die Gemeinde unverzüglich die nötigen technischen und rechtlichen Vorarbeiten hierfür an die Hand nimmt und sich nur so eine Regelungslücke, anderweitige Verstösse gegen das Verursacherprinzip oder eine ungerechtfertigte Bevorzugung der rechtsmittelführenden Partei gegenüber anderen Gebührenpflichtigen vermeiden lässt (E.4).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin begründet ihr Rechtsmittel unter Hinweis auf den Regierungsratsbeschluss vom 18. Oktober 1995 im Wesentlichen damit, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des als rechtswidrig beurteilten Gebührentarifs 1995 nicht erfüllt gewesen seien, indem weder umgehend eine Neuregelung getroffen worden sei, noch die Nichtanwendung des Tarifs im Einzelfall und die Gebührenneufestsetzung bezüglich der Beschwerdeführerin zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit oder zu unverhältnismässigen Verwaltungsumtrieben geführt hätten. Sodann könne aus der Zulässigkeit der Anwendung des als rechtswidrig beurteilten Gebührentarifs 1995 nicht automatisch geschlossen werden, dass dies auch für den 1992-1994 massgebenden Gebührentarif vom 1. Oktober 1991 zu gelten habe. Dem hält die Baudirektion namens des Regierungsrats in der Vernehmlassung vom 9. Februar 2000 entgegen, dass vorerst durch den Einbau von Wasseruhren die technischen Voraussetzungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gesetzeskonforme Gebührenerhebung und Bemessung hätten geschaffen werden müssen. Zu beachten sei, dass die gemäss beanstandeter Regelung erhobene pauschale Klärgebühr tiefer ausfalle als die nach den revidierten Bestimmungen erhobene Abwassergebühr 1997, die vom Verwaltungsgericht (12. November 1998, VB.98.00318) als rechtmässig beurteilt worden sei. Es sei deshalb nicht einzusehen, weshalb die nicht ganz gesetzeskonforme Gebühr für die Jahre 1992-1995 nochmals neu zu berechnen sei. Zudem lasse sich der (Frisch-)Wasserverbrauch für diese Zeitspanne nicht mehr rekonstruieren und würde eine ersatzlose Aufhebung der Gebührenverfügungen der Beschwerdeführerin den Genuss einer kostenlosen Leistung der Gemeinde B. verschaffen, was gegenüber den übrigen Wasserverbrauchern in der Gemeinde rechtungleich wäre. Die

im Regierungsratsentscheid vom 20. Oktober 1999 gewählte pragmatische Lösung sei deshalb zu bevorzugen.

E. 4

a) Der Regierungsrat hat in seinem Entscheid vom 18. Oktober 1995 eingehend dargelegt, weshalb die Erhebung und Bemessung der Klärgebühren gemäss Gebührentarif 1995 vom 16. Dezember 1994 dem übergeordneten kommunalen, kantonalen und Bundesrecht widerspricht. Diese zutreffenden Erwägungen hat er auch in seinem Beschluss vom 20. Oktober 1999 wiedergegeben, weshalb auf diese verwiesen werden kann (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die im Rahmen der akzessorischen Normenkontrolle festgestellte Rechtswidrigkeit des die Bemessungsgrundlage bildenden Gebührentarifs hat in der Regel dessen Nichtanwendung im Einzelfall zur Folge (Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 129). Von der Nichtanwendung einer als rechtswidrig befundenen rechtlichen Grundlage ist allerdings abzusehen, wenn dadurch nicht bloss ein verhältnismässig unbedeutendes Regelungsdefizit entstünde, sondern ein eigentlich rechtsfreier Raum geschaffen würde (BGr, 28. Januar 1998, URP 1998, S. 739 E. 3a, mit Hinweisen und auch zum Folgenden). Die einstweilige Weiteranwendung der betreffenden Norm kann gerechtfertigt oder gar geboten sein, wenn andernfalls dem Gemeinwesen ein unverhältnismässiger Nachteil entstünde, namentlich indem ein ganzes Regelungssystem aus den Angeln gehoben würde, eine öffentliche Aufgabe bis auf weiteres nicht mehr zufriedenstellend erfüllt werden könnte oder eine Regelungslücke geschaffen würde, welche der Richter aufgrund seiner beschränkten funktionellen Eignung nicht im Rahmen fallbezogener richterlicher Beurteilung auszufüllen vermöchte. In einem solchen Fall ist dem Gesetzgeber Gelegenheit zu geben, umgehend einen rechtmässigen Zustand herzustellen. Während dieser Zeitspanne bleibt deshalb allgemein und insbesondere auch für die rechtsmittelführende Partei die bisherige Regelung anwendbar (vgl. RB 1988 Nr. 95 = ZBl 89/1988, S. 495; VGr SZ, 28. April 1997, URP 1997, S. 329 f.). b) Vorliegend entstünde durch die Nichtanwendung des als rechtswidrig befundenen Gebührentarifs vom 16. Dezember 1994 für das Jahr 1995 eine Regelungslücke, die auszufüllen aufgrund des hierfür nötigen technischen Sachverstands und der erforderlichen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts sein kann. Diese Regelungslücke rührt zum einen daher, dass Art. 26 Abs. 1 AbwGebV zwar vorschreibt, die Klärgebühr sei in Prozenten des Wasserzinses festzulegen, jedoch die im fraglichen Zeitraum bezogene Wassermenge wegen fehlender Wasseruhren nachträglich nicht mehr feststellbar ist. Zum andern widerspräche auch das Abstellen auf die ebenfalls pauschal erhobene (Frisch■)Wassergebühr dem Verursacherprinzip (Art. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983). Ebenso wenig wäre es mit dem Verursacherprinzip vereinbar, mangels einer rechtlichen Grundlage für das Jahr 1995 auf eine Gebührenerhebung ganz zu verzichten. Zu beachten ist sodann, dass die Beschwerdegegnerin noch im Jahr 1995 die technischen und rechtlichen Vorarbeiten an die Hand nahm, um eine verursachergerechte Gebührenerhebung zu ermöglichen, dass diese Arbeiten naheliegenderweise einige Zeit benötigten und dass per 1996 in den Gemeindefraktionen B. und E. aufgrund der eingebauten Wasseruhren bereits verursachergerechte Klärgebühren erhoben werden konnten. In Anbetracht dessen ist die übergangsweise Anwendung des Gebührentarifs 1995 vom 16. Dezember 1994 trotz festgestellter Rechtswidrigkeit nicht zu beanstanden. Insoweit ist somit nicht weiter von Belang, ob die streitige Klärgebühr pro Liegenschaft oder pro Haushalt auferlegt wurde. Dass eine Gebühr nur pro Liegenschaft erhoben werden dürfe, ergibt sich im Übrigen weder aus Art. 24 AbwGebV, welche Bestimmung lediglich besagt, dass jährlich eine Gebühr

erhoben werde, noch aus Art. 28 Abs. 2 AbwGebV, worin lediglich festgelegt wird, wer Gebührenschorlder ist. Sodann gilt es bei der Auslegung der massgebenden Bestimmungen der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 18. Januar 1977 zu beachten, dass es nach unwidersprochener Aussage der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung in B. keine Mehrfamilienhäuser gab, weshalb damals jeder Haushalt ohne weiteres zugleich als gebührenpflichtige Wohnliegenschaft betrachtet werden durfte. c) Hinsichtlich des ab 1. Januar 1992 geltenden, für die Gebührenbemessung der Jahre 1992-1994 massgebenden Klärgebührentarifs vom 1. Oktober 1991 ist festzuhalten, dass dieser ebenfalls in Widerspruch zu Art. 26 Abs. 1 AbwGebV steht und somit wie der Tarif vom 16. Dezember 1994 als rechtswidrig zu qualifizieren ist. Die an sich gebotene Nichtanwendung des Gebührentarifs vom 1. Oktober 1991 führt mithin auch für den Zeitraum 1992-1994 zu einer Regelungslücke. Gleichwohl ist diesem Tarif ■ wie dem Tarif vom 16. Dezember 1994 für das Jahr 1995 ■ die Anwendung vorliegendenfalls nicht zu versagen. Denn die Beschwerdegegnerin erhielt erst durch den unangefochten gebliebenen Entscheid des Regierungsrats vom 18. Oktober 1995 verbindlich Kenntnis von der Rechtswidrigkeit ihres Gebührentarifs vom 16. Dezember 1994. Dieser wiederum deckt sich, abgesehen von den Gebührenansätzen, mit dem Tarif vom 1. Oktober 1991 für die Jahre 1992-1994. Bis zum Zeitpunkt des regierungsrätlichen Entscheids durfte die Beschwerdegegnerin deshalb von der Rechtmässigkeit ihrer Gebührenerhebung auch für die Jahre 1992-1994 ausgehen. In Anbetracht dessen rechtfertigt es sich, die Klärgebühren der Jahre 1992-1994 aus den gleichen Gründen wie für das Jahr 1995 (E. 4b) nach dem Tarif vom 1. Oktober 1991 zu erheben.

E. 5

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.